

mag nur hinzugefügt werden, dass diese Fälschung auf keine echte Urkunde Heinrichs zurückgeht; demgemäss hat auch ihr Inhalt, welchen Usinger¹ noch aufrecht erhalten wollte, keine andere Autorität als die einer Klosterüberlieferung des 12. Jh., über deren Werth wir an dieser Stelle nicht zu handeln haben². Dagegen ist St. 1485, durch welches D. Heinrich dem Kloster bei Gelegenheit der Uebertragung desselben an Bamberg den Ort Kirchen im Breisgau (Bezirksamt Lörrach) schenkt, noch neuerdings vielfach als echt betrachtet worden³. Nachdem dann aber im Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen 1 n. 3 die Originalität des Stückes in Frage gestellt war, hat Sickel (Kaiserurkunden in der Schweiz 69) — wohl auf Grund einer Mittheilung von Bayer oder Rieger, denn er selbst hat die Urkunde nicht gesehen — auch diese als eine Fälschung bezeichnet, und dieselbe ist darauf in den Nachträgen zu Stumpfs Regesten mit dem die Unechtheit andeutenden Doppelstern versehen worden.

Nun kann in der That von Originalität des im Staatsarchiv zu Schaffhausen beruhenden Diploms nicht die Rede sein; vielmehr ist dasselbe unzweifelhaft erst im 12. Jh. entstanden. Die Urkunde ist ganz von einer Hand, aber wohl in mehreren Absätzen geschrieben, indem der Context bis 'vocitatum' inclusive dunklere, das Protokoll dagegen und der Rest des Contextes blässere Tinte aufweisen. Im Monogramm ist keinerlei Nachtragung zu erkennen; über die Besiegelung lässt sich nichts sagen, da am unteren Rand der Urkunde rechts ein Stück von 26 cm Breite und 7 cm Höhe mit den letzten Buchstaben der Signumzeile und dem Schluss der Datierung sowie der Stelle, an der das Siegel hätte befestigt sein müssen, weggeschnitten ist. Die Sanctio ('Si quis — ardeat') ist nicht unmittelbar an das letzte Wort der Corroboratio angeschlossen, sondern durch das Monogramm von dieser getrennt und über zwei

1) Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 558. 2) Nur soviel will ich bemerken, dass dieselbe Ueberlieferung auch in den *Casus mon. Petrishus*, I, 43. 44. II, 3 zum Ausdruck gelangt. Klingt hier namentlich I, 44 mehrfach an den Wortlaut von St. 1412 an, so dürfte doch diese Urkunde nicht direct in der Petershäuser Chronik benutzt sein, — denn was letztere über die Beraubung des Klosters durch Heinrich erzählt, steht mit der Urkunde geradezu im Widerspruch — sondern die Uebereinstimmung wird auf gemeinsame Benutzung einer älteren schriftlichen Aufzeichnung im Kloster Stein zurückzuführen sein. 3) Vgl. u. a. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 117; Hidber Reg. 1219; Böhmer Reg. 1028; Vetter, Das Georgskloster zu Stein in Schriften des Vereins zur Gesch. des Bodensees XIII, 30 N. 17 und öfter.